

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Dezember 1988

3815. Nutzungsplanung Rorbass (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Rorbass (RRB Nr. 4290/1985) wurde unter anderem die Waldabstandslinie zwischen der Weiacher- und der Bolbistrasse von der Genehmigung ausgenommen und die Gemeinde eingeladen, diese Waldabstandslinie im Sinne der Erwägung zu ergänzen.

Am 29. September 1988 hat die Gemeindeversammlung die Waldabstandslinie zwischen der Weiacher- und der Bolbistrasse neu festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Die Vorlage ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Rorbass am 29. September 1988 beschlossene Waldabstandslinie zwischen der Weiacher- und der Bolbistrasse wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbass, 8427 Rorbass (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Waldabstandlinienplans Nord), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller